



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff;**

**hier: Erhöhung der Jahreskapazität von 675 kt auf 740 kt**

am Standort Arneburg

für die Firma

**Zellstoff Stendal GmbH  
Goldbecker Str. 1  
39596 Arneburg**

vom 02.11.2017  
Az: **402.2.4-44008/17/41**  
Anlagen-Nr. **M 5737**

## Inhaltverzeichnis

II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	<i>Allgemeines</i> .....	5
2	<i>Betriebseinstellung</i> .....	6
IV	Begründung .....	7
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	7
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	8
2.1	<i>UVP- Einzelfallprüfung</i> .....	8
2.2	<i>FFH- Verträglichkeitsvorprüfung</i> .....	12
2.3	<i>Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG</i> .....	13
3	<i>Entscheidung</i> .....	13
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	13
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	13
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	14
4.3	<i>Baurecht</i> .....	14
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	14
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	14
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	15
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	16
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	16
4.9	<i>Gewässerschutz</i> .....	16
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i> .....	16
4.11	<i>Naturschutz</i> .....	17
4.12	<i>Betriebseinstellung</i> .....	17
5	<i>Kosten</i> .....	17
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	18
V	Hinweise .....	18
1	<i>Allgemeines</i> .....	18
2	<i>Zuständigkeiten</i> .....	18
VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	19
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	20
ANLAGE 2	Rechtsquellen .....	23

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit Nr. 6.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE- Richtlinie) wird auf Antrag der

**Zellstoff Stendal GmbH  
Goldbecker Str. 1  
39596 Arneburg**

vom 24.08.2017 (Posteingang am 31.08.2017) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff;  
hier: Erhöhung der Jahreskapazität von 675 kt auf 740 kt  
(ohne bauliche oder anlagentechnische Änderungen),**

bestehend aus den Betriebseinheiten (BE) und Departements:

- BE 0 Leitsystem:
  - Dep. 205 Prozessleitsystem,
- BE 1 Wassersysteme:
  - Dep. 211 Einlaufbauwerk,
  - Dep. 212 Wasseraufbereitung,
  - Dep. 213 Warmwassersystem,
  - Dep. 215 Abwasserreinigung,
  - Dep. 216 Kühlwassersystem/ Kühltürme,
  - Dep. 217 Auslaufbauwerk,
- BE 2 Hilfs- und Nebenanlagen:
  - Dep. 241 Rindenkessel,
  - Dep. 242 Kesselspeisewasseraufbereitung,
  - Dep. 243/ 248 Dampfturbine/-generator,
  - Dep. 244 Druckluftanlage,
  - Dep. 245 Dampfverteilung,
  - Dep. 246 Schornstein,
  - Dep. 250 Hauptschaltanlage,
  - Dep. 251 Notstromsystem,
  - Dep. 261 Heizöllager,
  - Dep. 262 Tankstelle,
- BE 3 Holzaufbereitung:
  - Dep. 306 Rundholzlager,
  - Dep. 311 Holzzufuhr, Entrindung und Hackerei,
  - Dep. 321 Hackschnitzzellager,
  - Dep. 322 Fremdhackschnitzel,
  - Dep. 323 Hackschnitzelsortierung,
  - Dep. 331 Rindenaufbereitung und Lagerung,

- BE 4 Faserstoffherzeugung:
  - Dep. 411 Kocherei,
  - Dep. 422 Wäsche und Sortierung,
  - Dep. 423 Sauerstoff- Delignifizierung,
  - Dep. 424 Weisslaugenoxidation,
  - Dep. 431 Bleiche und Dickstoffturm,
- BE 5 Bleichchemikalienaufbereitung/ Lager:
  - Dep. 442 Magnesiumsulfataufbereitung,
  - Dep. 443 Wasserstoffperoxidlager,
  - Dep. 444 Schwefelsäurelager,
  - Dep. 445 Komplexbildnerlager,
  - Dep. 446 Natronlaugelager,
  - Dep. 447 Chlordioxid- Anlage,
  - Dep. 448 Peressigsäurelager,
  - Dep. 449 Natriumbisulfitlager,
  - Dep. 453 Entschäumerlager,
  - Dep. 454 Talkum- Anlage,
  - Dep. 450 Chemikalienlager,
- BE 6 Zellstoffentwässerung, -trocknung und -lagerung:
  - Dep. 471 Nachsortierung,
  - Dep. 472 Entwässerung,
  - Dep. 473 Trocknung,
  - Dep. 474 Abstapelung,
  - Dep. 475 Lagerung,
- BE 7 Rückgewinnungsanlagen:
  - Dep. 511 Eindampfanlage,
  - Dep. 521 Laugenrückgewinnungskessel,
  - Dep. 531 Kaustizierung,
  - Dep. 541 Kalkofen,
  - Dep. 551 Geruchsbehandlung (Stark- und Schwachgassystem),
  - Dep. 561 Tallölanlage,
- BE 8 Gebäude- und Infrastruktur:
  - Dep. 810 Zentrale Warte,
  - Dep. 820 Labor,
  - Dep. 830 Werkstätten,
  - Dep. 840 Straßen-/ Gleiswaage und Pförtnerhaus,
  - Dep. 850 Verbindungssysteme (Rohrleitungen, Kabel etc.),
  - Dep. 851 Rohrbrücken,
  - Dep. 852 Unterirdische Installation,
  - Dep. 853 Feuerlöschsystem,
  - Dep. 854 Straßen, Plätze, Freiflächen,
  - Dep. 855 Gleisanlagen (intern),
  - Dep. 860 Verwaltung, Sozialeinrichtungen,
  - Dep. 865 Telekommunikationsanlagen,
  - Dep. 870 Kfz- Werkstatt,

auf den Grundstücken in 39596 Arneburg,

**Gemarkung: Arneburg**

Flur: 18 Flurstücke: 90/0, 105/0, 107/0, 108/0,

Flur: 21 Flurstücke: 1/57, 33/0, 35/0, 36/0, 38/0, 40/0, 44/0, 52/0, 61/0, 67/0,

Flur: 22 Flurstück: 5/0,

Flur: 24 Flurstück: 14/8,

**Gemarkung: Altenzaun**

Flur: 1 Flurstück: 324,

**Gemarkung: Schönfeld**

Flur: 9 Flurstück: 2/23

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Zellstoff Stendal GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff am Standort Arneburg behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Sulfatzellstoff- Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,

- Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

## 2 **Betriebseinstellung**

- 2.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 2.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 2.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 2.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 2.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervor gerufen werden.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen (TG) des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 22.01.1998 (1. TG – Errichtung und Betrieb einer Sulfat- Zellstofffabrik, Az.: 46b-44007-134), 18.02.2003 (2. TG – Errichtung Kesselgerüst Laugenkessel, Az.: 46b-44007-271), 14.05.2003 (3. TG – Dampfkesselerlaubnis Laugenkessel, Az.: 46b-44007-274), 06.05.2003 (4. TG – Dampfkesselerlaubnis Rindenkessel, Az.: 46b-44007-275) und 20.11.2003 (5. TG – Dampfkesselerlaubnis Starkgasverbrennung, Az.: 46.21-44007-287) am Standort Arneburg eine Anlage zur Sulfat- Zellstoffherstellung mit einer Gesamtkapazität von 555,45 kt/a, welche aus folgenden Betriebseinheiten (BE) besteht:

- BE 0 Prozessleitsystem,
- BE 1 Wassersysteme,
- BE 2 Hilfs- und Nebenanlagen,
- BE 3 Holzaufbereitung,
- BE 4 Faserstofferzeugung,
- BE 5 Bleichchemikalienaufbereitung/ Lager,
- BE 6 Zellstoffentwässerung, -trocknung und –lagerung,
- BE 7 Rückgewinnungsanlagen,
- BE 8 Gebäude- und Infrastruktur.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az.: 46b-44007-227) wurde zwischenzeitlich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Kapazitätserhöhung auf 610 kt/a durch Anlagenänderung und –erweiterung (u. a. Erweiterung der Betriebszeit der Holzaufbereitung einschl. Anlieferung von Holz und Holzhackschnitzel auf Nachtbetrieb sowie Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur Erzeugung von Chlordioxid) erteilt. Auch wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 30.03.2012 (Az.: 402.2.4-44008/11/81) die Errichtung von neuen bzw. Änderung von bestehenden Anlagenteilen (u. a. Errichtung und Betrieb einer zweiten Turbine) zur anlagentechnischen Realisierung der Kapazitätserhöhung auf 675 kt Zellstoff pro Jahr genehmigt.

Zuletzt wurde die Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes im Rindenkessel durch den Zukauf von biogenen Brennstoffen (Fremdrinde, Waldhackgut, Waldrestholz, Sägespäne) von 339,5 kt/a auf 368 kt/a durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29.07.2016 (Az.: 402.2.4-44008/15/48) genehmigt.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Jahreskapazität der Sulfat- Zellstoff- Anlage auf 740 kt zu erhöhen. Aufgrund der Möglichkeit längerer Zyklen der großen Revisionen mit vollständigem Anlagenstillstand bis zu 18 Monaten kann in einzelnen Jahren eine Anlagenauslastung von 8.760 h (bisher 8.000 h) zu einer Produktionsleistung von max. 740 kt Sulfat- Zellstoff pro Jahr führen. Weder bauliche oder anlagentechnische Änderungen als auch Änderungen an den gehandhabten Stoffen sind mit der Kapazitätserhöhung verbunden. Jedoch sollen nunmehr bis zu sechs (statt wie bisher zwei) Güterzüge in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zur Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen eingesetzt werden können, ohne die Gesamtzahl von 12 Güterzügen/d zu verändern.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 (Posteingang 31.08.2017) beantragte die Zellstoff Stendal GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff. Nach Ansicht der Antragstellerin ist für das geplante Vorhaben eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend, da die Erhöhung der Produktionsleistung keinen Einfluss auf

das Immissionsverhalten der Anlage haben wird. Die Immissionen an den relevanten Orten wurden bereits in den vorhergehenden Prognosen unter der Annahme einer ganzjährigen Produktion (8760 h) erstellt und zeigen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auch durch die Verschiebung von vier zusätzlichen Güterzugtransporten in die Nachtstunden sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragte die Antragstellerin sowohl eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG als auch die Veröffentlichung des Entscheidung gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

## 2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 6.1 (Zellstoffherstellung) und 1.1 (Rindenkessel) als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord,
- Landkreis Stendal,
- Stadt Arneburg der VGem Arneburg-Goldbeck.

### 2.1 **UVP- Einzelfallprüfung**

Bei der zu ändernden Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff handelt es sich nach Nr. 6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP- pflichtiges Vorhaben, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Daher ist für das Vorhaben mit Genehmigungsantrag vom 24.08.2017 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 7 UVPG vom 20. Juli 2017 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist die Änderung der Anlage zur Sulfat-Zellstoffherstellung UVP-pflichtig, wenn durch die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet



haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

### Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt am Standort Stendal eine Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff mit einer genehmigten Produktionsleistung von 675 kt/a.

Im Bereich der Anlage sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Erweiterung der Produktionsleistung von 675 kt/a auf 740 kt/a ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen. Die Leistungserweiterung beruht nur auf der Verlängerung der Produktionsbetriebsstunden zwischen zwei Wartungsstillständen;
- Anpassungen der Verteilung von Anlieferungen per Güterzug auf das Werksgelände. Die Gesamtzahl der Güterzüge wird mit 12 Zügen nicht verändert, jedoch sollen bis zu sechs Güterzüge in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zur Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen eingesetzt werden (bisher zwei Güterzüge);
- Anpassung der Stoffdurchsätze.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Baumaßnahmen und Flächenversiegelungen verbunden.

### Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort liegt am nordwestlichen Rand des ca. 740 ha großen Industrie- und Gewerbeparks Altmark, ca. 4 km östlich der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und ca. 6 km nördlich der Stadt Arneburg. Dalchau befindet sich ca. 2.000 m südöstlich und Klein Ellingen ca. 2.000 m südwestlich des Anlagenstandortes.

Zur Elbe sind es ca. 1,5 km vom Anlagenstandortes (östlich gelegen). Der Bereich um die Elbe ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes.

Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Standortes ist die Bedeutung des Vorhabengebietes für den Artenschutz als sehr gering einzustufen.

Die folgende Tabelle enthält die Abstände der Anlage zu Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH- Gebiet 12 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ gleichzeitig EU Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“	östlich	ca. 900 m
FFH- Gebiet 14 „Kamernscher See und Trübengraben“	südöstlich	ca. 3.000 m
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Havel“	östlich	ca. 1.500 m
LSG „Arneburger Hang“	südlich	ca. 2.000 m

## Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

### **Schutzgut Mensch**

#### Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen

Die Gesamtanlage der Zellstoff Stendal GmbH wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen weiterentwickelt und verbessert. In der folgenden Tabelle ist die Emissionssituation im Jahr 2001 (basierend auf Prognose vom 18.09.2001) der aktuellen Situation gegenübergestellt.

	Emissionszustand 2001	Emissionszustand 2017	Veränderung der Emissionen seit 2001 bis 2017
Stoff	Tagesmittelwert (TMW) [kg/h]	TMW [kg/h]	Änderung des TMW [kg/h]
NO <sub>x</sub>	184,5	163,3	-21,2 (-11 %)
CO	128,4	117,8	-10,6 (-8 %)
SO <sub>2</sub>	216,1	150,2	-65,9 (-31 %)
Staub	37,3	16,0	-21,3 (-57 %)

Die im aktuellen Vorhaben geplante Leistungserweiterung von 675 kt/a auf 740 kt/a hat keinen Einfluss auf die bestehende Emissionssituation der Anlage. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

#### Auswirkungen durch Lärmemissionen

Da für das geplante Vorhaben keine Bauteile oder Aggregate benötigt werden und somit eine Bauphase entfällt, können keine Schallemissionen durch Bauarbeiten entstehen.

Für die geplanten Änderungen ist der veränderte Zugverkehr mit sechs Zügen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr maßgeblich. Anhand einer von der Vorhabenträgerin durchgeführten Überprüfung der letzten angefertigten Schallprognose vom 19.03.2015 konnte festgestellt werden, dass die im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 26.07.2002 festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung des geänderten Anlagenbetriebes an allen Immissionsorten (u. a. Dalchau, Altenzaun, Schwarzholz) für den Tages- und Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen durch Schallemissionen infolge des erhöhten Bahnverkehrs zur Nachtzeit sind daher nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### Auswirkungen durch Flächenversiegelung

Es ist keine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig, daher sind negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

### Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen

Da sich durch das Vorhaben die Emissionen der Anlage nicht verändern werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH- Gebiete, wurde für das Vorhaben eine FFH- Vorprüfung durchgeführt. In Anlehnung an die Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000- Gebiete wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben durch Emissionen und den damit verbundenen Stoffeintrag in der Lage ist, die nächstgelegenen FFH- Gebiete möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der irrelevanten Stickstoffzusatzbelastung weit unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha\*a sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. FFH- Gebiete nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH- Lebensraumtypen und -arten kann damit ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

#### Auswirkungen durch Flächenversiegelung

Da für das geplante Vorhaben keinerlei zusätzliche Flächenversiegelungen notwendig sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

#### Auswirkungen durch Schadstoffeinträge

Aufgrund gleichbleibender Emissionen sind Schadstoffeinträge über den Luftpfad in den Boden nicht zu erwarten.

Eine Verunreinigung des Bodens am Vorhabenstandort bei bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ist aufgrund der Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und der sicherheitsrelevanten Auslegung der Anlage nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser sind Flächenversiegelung, Wasserbedarf und Abwasseranfall.

Da für das geplante Vorhaben keinerlei zusätzliche Flächenversiegelungen notwendig sind, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper durch Flächenversiegelung zu rechnen.

In der Genehmigungshistorie der Anlage ist ein Vorhaben umgesetzt worden, welches die Abwasseraufbereitung am Standort verbessert hat.

Mit dem aktuellen Vorhaben kommt es insgesamt zu keiner Erhöhung des genehmigten Frisch- und Prozesswasserbedarfs sowie der genehmigten Abwassermenge und Schadstoffkonzentration. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ist nicht erforderlich.

### **Klima und Luft**

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Anhand einer Immissionsprognose für Luftschadstoffe für realisierte Vorhaben aus der Genehmigungshistorie konnte festgestellt werden, dass durch den Betrieb der Zellstoff-Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Luft hervorgerufen werden.

## **Landschaft**

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

## **Kultur- und Sachgüter**

Aufgrund des unkritischen Anlagenstandortes und der unveränderten Emissionssituation der Anlage ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

## **Fazit:**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 i. V. mit § 7 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben „Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff am Standort Stendal auf 740 kt/a“ nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung unter Angabe der wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.10.2017 (Ausgabe 10/2017). Außerdem erfolgte die Bekanntgabe in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf ortsübliche Weise.

## **2.2 FFH- Verträglichkeitsvorprüfung**

Der Vorhabenstandort befindet sich in ca. 900 m – 5.000 m Entfernung zu den FFH- Gebieten „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, „Kamernscher See und Trübengraben“ und „Binnendüne bei Scharlibbe“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Für Vorhaben i. S. des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB gelten die Absätze 1 bis 7 des § 34 BNatSchG nicht (§ 34 Abs. 8 BNatSchG), d. h. eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ist eigentlich nicht erforderlich, da diese schon bei der Aufstellung des B- Plans zu erfolgen hat (§ 36 BNatSchG).

Da jedoch bei der Aufstellung des B- Plans keine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (B- Plan wurde vor Aufnahme in die Meldeliste für Natura 2000- Gebiete erstellt), ist abweichend von § 34 Abs. 8 BNatSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung und ggf. einen FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Kann aufgrund der Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass das Projekt dazu geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Kapitel 12.1).

Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die geplante kapazitive Erweiterung auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten keine negativen Auswirkungen auf die o. g. FFH- Gebiete sowie das Vogelschutzgebiet hat und deshalb eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Naturschutzbehörde liegen keine Informationen vor, die dieser Einschätzung entgegenstehen.

Anhand der Vorprüfung kann demnach ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen angrenzende Natura 2000- Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### **2.3 Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG**

Die Zellstoff Stendal GmbH hat beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff beantragt, da aus ihrer Sicht die Erhöhung der Produktionsleistung keinen Einfluss auf das Immissionsverhalten der Anlage haben wird und somit für das geplante Vorhaben eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend wäre. Die Genehmigung ist somit gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages konnte festgestellt werden, dass bezüglich des Immissionsschutzes keine nachteiligen Auswirkungen hervorrufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Auch hat die Antragstellerin nachgewiesen (siehe unter IV 2.1), dass keine durch die Änderungsmaßnahmen bedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG wurde deshalb stattgegeben.

## **3 Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt keine weiteren andere behördliche Entscheidungen gem. § 13 BImSchG ein.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Zellstoff Stendal GmbH hat mit ihrem Antrag vom 24.08.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

## 4.2 **Planungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort der Industrieanlage der Zellstoff Stendal GmbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark (letzte Änderung bekannt gemacht am 24.01.2009). Der Geltungsbereich für die Anlage ist im Bebauungsplan als Industriegebiet (G12) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen geplant. Unabhängig davon wurde die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

## 4.3 **Baurecht**

Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtig Maßnahmen nicht verbunden.

Dem Vorhaben kann daher aus baurechtlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden.

## 4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit dem Vorhaben sind weder bauliche noch apparative Änderungen verbunden.

Dem Vorhaben kann daher aus brandschutzrechtlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden.

## 4.5 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Da die zuletzt mit dem Antrag nach § 16 BImSchG vorgelegte standortbezogene Geruchsprognose (GfBU-Consult, 06.01.2012) zur „Steigerung der Produktivität Blue Mill“ bereits einen jährlichen Betrieb von 8.760 h berücksichtigt, ist die Geruchsimmissionssituation mit der beantragten Änderung auf den bereits genehmigten Zustand übertragbar. Mit Anlagenänderung ist keine Änderung der Emissionsquellen verbunden. Die Geruchsimmissionsprognose 2012 ergab eine deutliche, zumeist sehr deutliche Unterschreitung der für die Wohnnachbarschaft festgelegten Immissionswerte. Die Zusatzbelastung an den nächstgelegenen Wohnbebauungen war als irrelevant zu bewerten. Erhebliche Geruchsbelästigungen

gen durch von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen sind bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

Auch aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes kann bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb davon ausgegangen werden, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen kommen wird. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

Die Tätigkeiten zur Herstellung von Zellstoff aus Holz sind im Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unter Nr. 20 aufgeführt. Die Freisetzung von Treibhausgasen erfolgt hierbei im Rahmen der Wärmeerzeugung. Durch die Kapazitätserhöhung durch Reduzierung der Zeiten des Stillstands der Anlage wird die Leistung des Rindenkessels nicht erhöht. Einer Genehmigung nach § 4 TEHG bedarf es nicht.

#### **4.6 Lärmschutz**

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Geräusch- Immissionsprognose der GfBU-Consult vom 15.08.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) hervorgerufen werden. Dabei wurden 12 Immissionsorte rund um das Betriebsgelände untersucht. An allen Immissionsorten wird eine Einhaltung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az.: 46b-44007-227) für die Tag- und Nachtzeit (tags 06:00 bis 22:00 Uhr, nachts 22:00 bis 06:00 Uhr) prognostiziert.

Die Erhöhung der Anlagenkapazität wird ohne technische oder bauliche Veränderungen an der bestehenden Anlage erreicht, in dem die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen derart optimiert werden, dass eine mehr als 12 Monate durchgehende Anlagenlaufzeit ohne Wartungsstillstände möglich ist. Dementsprechend gibt es keine baulichen oder apparativen Veränderungen der bestehenden Schallquellen.

Mit der Kapazitätserhöhung sind Veränderungen im Anlieferungsregime geplant. Die Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen über Güterzüge soll zukünftig gestärkt werden. Bis zu sechs Güterzüge (bisher zwei Güterzüge) sollen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zur Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen eingesetzt werden, ohne die Gesamtzahl der Güterzüge von 12 Zügen/d zu verändern. Mit dem Vorhaben wurde auch eine höhere Flexibilität zwischen den Verkehrsmitteln LKW/ Güterzug untersucht, mit dem Ergebnis, dass selbst bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW an Stelle von Güterzügen keine verkehrsorganisatorischen Maßnahmen i. S. von Nr. 7.4 TA Lärm erforderlich werden.

Die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel liegt an allen Immissionsorten für die in ihrer Kapazität erweiterten Anlage unter den zulässigen reduzierten Immissionsgrenzwerten, die sich aus den im B-Plan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) ergeben.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektronische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens an dem schon gewerblich geprägten Standort keine Relevanz.

Der beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 740 kt Sulfat- Zellstoff pro Jahr wird ohne Aufstellung gesonderter Nebenbestimmungen zu den physikalischen Umweltfaktoren zugestimmt.

#### 4.7 **Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Anlage ist nach § 3 Abs. 5a BImSchG Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse.

Das Vorhaben führt weder zu Veränderungen an den Mengen oder der Beschaffenheit der Stoffe, die zu einer Einstufung nach der 12. BImSchV führen, noch werden die im Sicherheitsbericht (Stand: 10.07.2017) benannten sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt berührt.

Aus diesem Grund waren seitens der Anlagensicherheit i. S. der Störfallvorsorge keine Nebenbestimmungen erforderlich.

#### 4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Nord, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Da das beantragte Vorhaben keine Veränderungen in den Arbeitsabläufen nach sich ziehen wird, des Weiteren keine neuen Arbeitsplätze entstehen, ergeben sich auch keine Änderungen im vorhandenen Regularium der Arbeitsschutzmaßnahmen. Auflagen waren nicht erforderlich.

#### 4.9 **Gewässerschutz**

Die Menge von eingesetzten Wasser gefährdenden Stoffen übers Jahr gesehen wird zwar erhöht, dies geht allerdings nicht einher mit einer Erhöhung der vorhandenen Lagerkapazität.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

#### 4.10 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

Die Erhöhung der Jahreskapazität führt zu einer Erhöhung der jährlichen Abfallmenge.

Mit den Antragsunterlagen wurde die Entsorgungssicherheit dargelegt, weshalb gegen das geplante Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE- Richtlinie. Für Anlagen nach Nr. 1.1 und 6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der letzten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat-Zellstoff (Genehmigung vom 29.07.2016, Az.: 402.2.4-44008/15/48) wurde ein Ausgangszustandsbericht, erstellt durch die GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, den zuständigen Behörden vorgelegt.

Im Rahmen der Erhöhung der Jahreskapazität sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.



#### 4.11 **Naturschutz**

Mit der Kapazitätserhöhung sind keine baulichen oder technologischen Änderungen verbunden. Somit liegt kein Eingriff i.S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind in einem nach § 30 BauGB festgesetzten Gebiet die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden, zumal technische Änderungen an der Anlage oder bauliche Veränderungen am Standort nicht vorgenommen werden.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Schutzgebiete besonderer Empfindlichkeit (siehe IV Nr. 2.1 der Begründung) liegen jeweils mehr als 900 m entfernt. Auswirkungen durch das Vorhaben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage selbst ergeben und die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete oder Objekte erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

Zum Vorhaben bestehen daher aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

#### 4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

#### 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff auf 740 kt/a wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

## **V Hinweise**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE- Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE- Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

### **2 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
  - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrage

Heinz



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

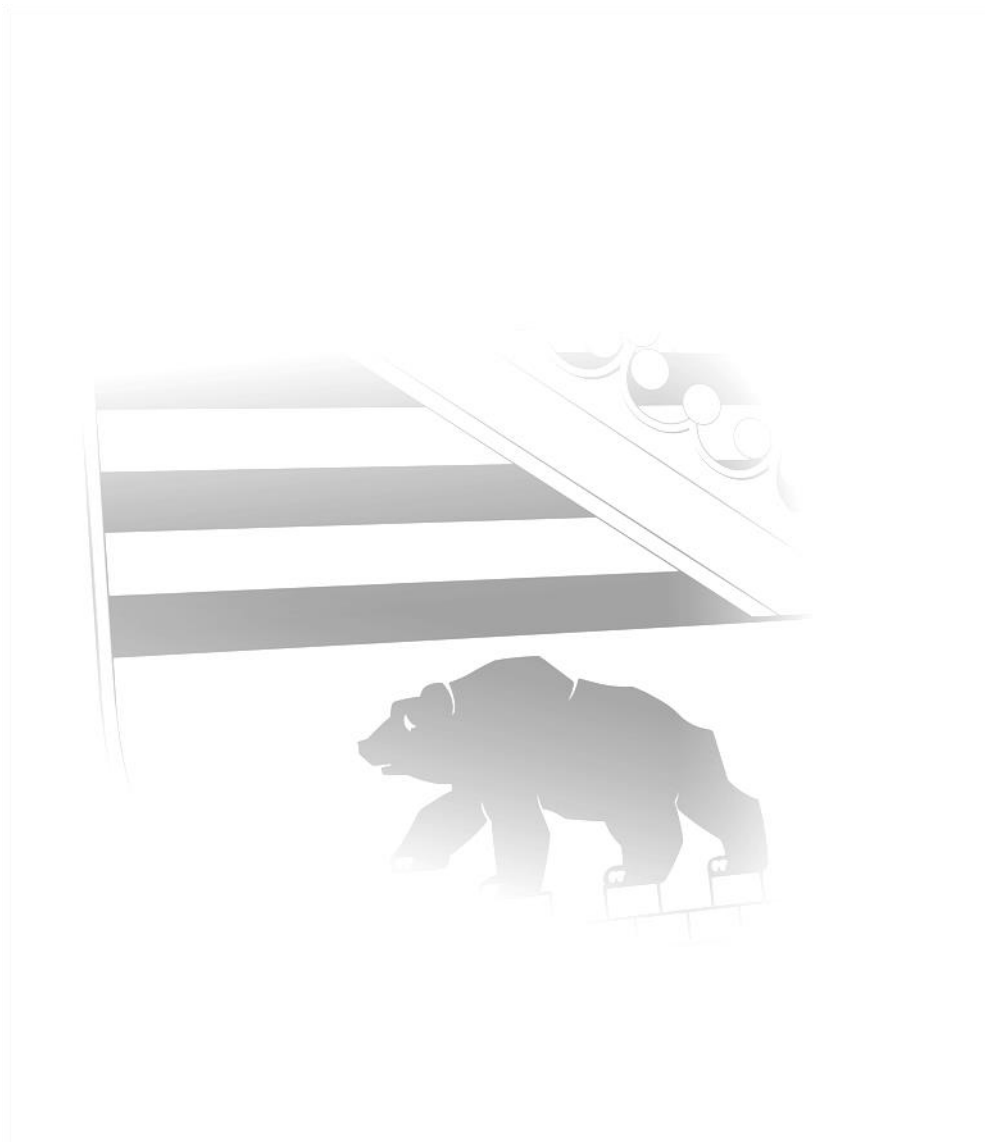
<b>1</b>	<b>Antrag</b> der Zellstoff Stendal GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Sulfat- Zellstoffherstellung am Standort Arneburg gemäß § 16 BImSchG sowie <b>Antragsunterlagen</b> vom 24.08.2017	
<b>Kapitel 0</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> Inhaltsverzeichnis Abkürzungen	4 Blatt
<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG</b>	30 Blatt
1.1	Verzeichnis der Unterlagen	
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Verzeichnis der Projektbeteiligten	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
1.2.2	Zusatzangaben bei Änderungsgenehmigung	
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.3.1	Genehmigungshistorie	
1.3.2	Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen	
1.3.3	Genehmigungsrechtliche Einordnung	
1.3.4	Begründung für den Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG	
1.3.5	Antrag gem. § 21a 9. BImSchV	
1.3.6	Auswirkungsbetrachtungen der geplanten Änderungen	
1.3.6.1	Stoffmengen/ Stoffdaten	
1.3.6.2	Luftschadstoffimmissionen	
1.3.6.3	Geruchsimmissionen	
1.3.6.4	Schallimmissionen	
1.3.6.5	Abfallvermeidung/ Verwertung	
1.3.6.6	Abwasser/ Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
1.3.6.7	Anlagensicherheit	
1.3.6.8	Arbeitsschutz	
1.3.6.9	Brandschutz	
1.3.6.10	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen	
1.3.6.11	Beschreibung und Beurteilung der Umweltauswirkungen nach UVPG	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standorts und der Umgebung	
1.4.2	Karten und Pläne	
1.4.2.1	Amtliche topographische Karte	Maßstab: 1 : 25.000
1.4.2.2	Übersichtsplan (Grundkarte)	
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	9 Blatt
2.1	Art und Umfang der Anlage	
2.1.1	Anlagenteile und Nebeneinrichtungen	
2.1.2	Überblick über die Betriebseinheiten	
2.1.3	Ausrüstungsdaten	
2.2	Beschreibung der Anlage	
Abbildung 1	Übersicht über die Betriebseinheiten	
2.2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.2.1.1	Zellstoffherstellungslinie	

2.2.1.2	Rückgewinnungs- und Nebenanlagen	
2.2.2	Beschreibung des beantragten Vorhabens	
2.2.3	Fließbilder und Aufstellungspläne	
<b>Kapitel 3</b>	<b>ART, MENGE UND BESCHAFFENHEIT DER STOFFE</b>	7 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffidentifikation	
3.2.1	Sicherheitsdatenblätter Stofffließbild der Gesamtanlage	
<b>Kapitel 4</b>	<b>EMISSIONEN/ IMMISSIONEN</b>	196 Blatt
4.1	Luftschadstoff/ Geruch	
4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.2.1	Dokumentation der Schallquellen	
4.2.2	Immissionsprognose Schall	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen Immissionsprognose Geräusche	
<b>Kapitel 5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	1 Blatt
5.1	Sicherheitsbericht	
<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE / LÖSCHWASSER</b>	1 Blatt
6.1	Wasser gefährdende Stoffe	
6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	31 Blatt
7.1	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
Formular 7.1	Abfallarten und Entsorgung des Abfalls	
<b>Kapitel 8</b>	<b>WASSER</b>	1 Blatt
8.1	Angaben zum Abwasserabfall	
<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	1 Blatt
9.1	Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 11</b>	<b>ANGABEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ/ WÄRMENUTZUNG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 12</b>	<b>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT</b>	34 Blatt
12.1	FFH- Vorprüfung	
<b>Kapitel 13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	48 Blatt
13.1	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	
13.2	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (UVP-Vorprüfung)	

**Kapitel 14 MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG**

1 Blatt

**Kapitel 15 UNTERLAGEN FÜR WEITERE EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN 1 Bl.**



## **ANLAGE 2**

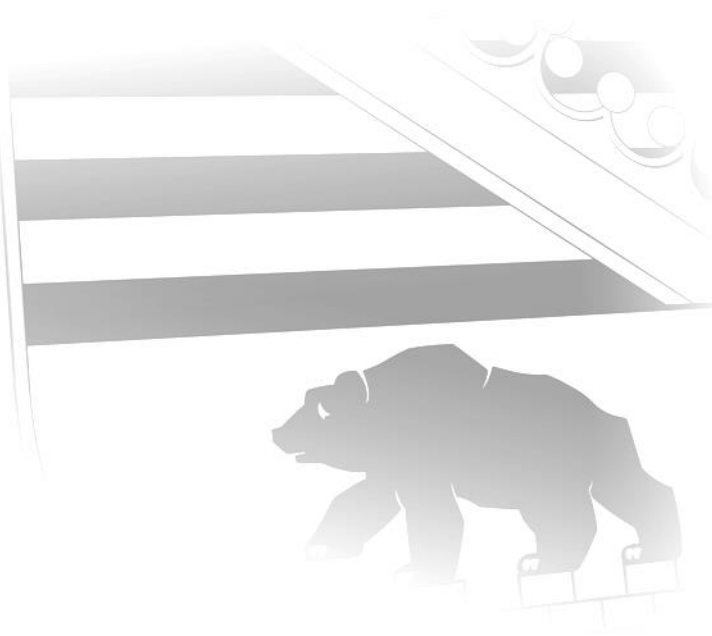
## **Rechtsquellen**

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)



- VwVfG LSA**      Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO**      Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA**      Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)



Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.f  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord  
Priesterstraße 14  
39576 Stendal

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

VGem Arneburg-Goldbeck  
Stadt Arneburg  
Breite Str. 15  
39596 Arneburg

